

06 Umsetzung Art. 12 GüTG zur Sicherstellung der Bahnerschliessung von Industrie- und Gewerbegebieten verbessern

Gemäss Art. 12 GüTG sorgen Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung dafür, dass die Industrie- und Gewerbezonon, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, mit Anschlussgleisen erschlossen werden. Die Umsetzung dieses Artikels soll mit kantonalen Bestimmungen und Planungsvorgaben konkretisiert werden. Zur Verbesserung des Vollzugs soll ein Leitfaden oder Merkblatt zuhanden der verantwortlichen Akteure (Planungsämter Kantone, Planungsämter Gemeinden) erarbeitet werden. Darin müssen auch die notwendigen Aufkommensvolumen zum wirtschaftlichen Betrieb und Entwurfsstandards für eine effiziente Bedienung definiert werden. Anschliessend sollen die Kantone in ihren Richtplänen und im PBG verbindlichere Vorgaben zur Bahnerschliessung von I-Zonen ausarbeiten sowie der Bund die verbliebenen Annahmehöfe und deren Bedienbarkeit sicherstellen. Durch Kantone und Gemeinden soll insbesondere die Erhaltung bestehender Anschlussgleisanlagen sichergestellt und Reaktivierungsprogramme untergenutzter oder ehemaliger Anschlussgleise geprüft werden. Die Ausscheidung von I/G-Zonen bzw. allfälliger Logistknutzungen orientiert sich an bestehenden Bahninfrastrukturen, insbesondere Anschlussgleisanlagen. Die EIU prüfen welche Verteilung von öffentlichen (Freiverlad, KV-Terminal) Bedienpunkten für welche Warengruppen effizient ist und richten die Planung solcher Anlagen danach aus. Kantone und Gemeinden unterstützen die EIU bei der Sicherung und der Anpassung der Zugangspunkte.

Federführung

Kantone, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen



Einzubeziehende Akteure für Umsetzung

Gemeinden, Bund



Instrumente (insbesondere der öffentlichen Hand)

Planungs- und Baugesetz, Richtplanung, Leitfaden oder Merkblatt



Wirksamkeit Energieeffizienz

gering

mittel

hoch

sehr hoch

Realisierbarkeit (technisch, politisch, finanziell)

schwierig

mittel

einfach

sehr einfach